

Jedoch der Einfluß der Schlichtungsbehörden auf die Lohnbildung ist, um so wichtiger sei es, daß die Gewerkschaften ihre Bedeutung im Staatswesen steigern. Solange der Einfluß der Arbeiterbewegung im Staate unzulänglich ist, sei das Mikrotum gegen die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden begründet. Die Aenderung bestehender Verträge durch Eingriffe der Schlichtungsbehörden müsse abgelehnt werden. Zur Entscheidung stehe die Frage, ob die Regelung der Löhne eine Angelegenheit des Staates ist, bei der die Organisationen Hilfe zu leisten haben — oder umgekehrt. Es müßte im Prinzip dabei bleiben, daß die Regelung der Arbeitsbedingungen ebenso wie die Durchführung der Tarifverträge Aufgabe der Organisationen ist. Der Staat könne hierbei nur Hilfe leisten. Ein weitgehendes Schlichtungsrecht sei jedoch noch keine Einschränkung der Streikfreiheit der Gewerkschaften. Kein Staat würde es sich gefallen lassen, daß sich die Wirtschaftskämpfe hemmungslos ausbreiten. In bestimmten wichtigen Industrien, in denen die Bereitschaft der Unternehmer zum Abschluß von Tarifverträgen äußerst gering ist, würden ohne ein weitgehendes Schlichtungsrecht die Arbeitskämpfe größten Umfang annehmen. Namentlich in einer in wachsendem Umfange gebundenen, vom Staate stark beeinflussten Wirtschaft werde der Staat auch Einfluß nehmen müssen auf die

Regelung der Arbeitsbedingungen. Das Ergebnis der Diskussion wurde in folgendem, vom Bundesauschuß einstimmig gefaßten Beschluß zusammengefaßt:

Zum Schlichtungsweisen.

„Der Bundesauschuß hält an der Auffassung fest, daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Abschluß von Tarifverträgen Aufgabe der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist, während dem Staate nur die Aufgabe zufällt, den beiderseitigen Organisationen im Bedarfsfalle hierbei Hilfe zu leisten. Die umgekehrte Verteilung dieser Aufgabe lehnen die Gewerkschaften ab. Die freien Tarifvereinbarungen der Parteien werden von den Gewerkschaften jedem Zwangsschiedspruch entschieden vorgezogen. Je mehr die Unternehmer sich bereitfinden lassen, in freier Vereinbarung annehmbare Tarifverträge abzuschließen und das freie tarifliche Schlichtungsweisen loyal zu fördern, um so seltener wird der Staat genötigt sein, mit seiner Hilfeleistung in die Arbeitskämpfe einzugreifen.“

Sonntagsruhe im Leipziger Handelsgewerbe.

Schon im Mittelalter und auch später war die Sonntagsruhe etwas Selbstverständliches. Der Sonntag sollte den Christenmenschen dazu dienen, Gottes Wort unbehindert zu hören. Durch Verordnungen war das Festhalten von Ware, mit Ausnahme von Lebensmitteln und Badwaren, verboten. Der Verkauf von Badwaren war beschränkt, da die „Bäderknechte“, unsere heutigen Brotfabriker, schon im Jahre 1549 vollständige Sonntagsruhe für sich verlangten. Mit dieser Forderung hat unsere Kollegen zwar nicht restlos durchgekehrt, doch räumten die Umzungen ein, daß die „Knechte“ an dem Sonn- und Feiertage entweder in der Frühmesse oder am Nachmittag das Wort Gottes hören sollten.

Der Kaufmann durfte auf Verlangen das Brot ins Haus geschickt werden, doch war jede Zufuhr von Badwaren eine Stunde nach dem Frühmessenlaute strengstens verboten.

Seit dieser Zeit sind nun einige hundert Jahre ins Land gegangen, und dabei haben die Handelsarbeiter und ganz besonders die Buchhandlungs-Markthelfer trotz Bestehens des Arbeitsetzgesetzes einen fortgesetzten Kampf um die Erhaltung der Sonntagsruhe zu führen. Von den Buchhandlungs-Unternehmern, die ja immer predigen: „Du sollst den Feiertag heiligen“ und „Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten ruhen“, wurde das Verlangen an die Organisation gestellt, die Buchhändler-Markthelfer zu zwingen, in der Freizeit an zwei Sonntagen je acht Stunden zu arbeiten. Ein derartiges Verlangen wurde von uns abgelehnt mit der Begründung, daß die Zahl der arbeitslosen Berufskollegen nicht gering ist, ein Uebelbild über den in Aussicht stehenden, angeblich starken Bücherverkauf nicht gegeben sei und daß wir deshalb die Notwendigkeit der verlangten Sonntagsarbeit nicht anerkennen könnten. Darauf wurde von den Unternehmern das Gewerbeamt der Stadt Leipzig angerufen, das nach längeren Auseinandersetzungen entschied, daß am 14. April in der Zeit von 8 bis 13 Uhr gearbeitet werden könne. Gegen diesen Beschluß haben einige Geschäftsvorbände Refus bei der Kreishauptmannschaft eingelegt, mit dem Erfolge, daß diese angeordnet hat, es dürfe nicht an einem, sondern an zwei Sonntagen von 8 bis 13 Uhr gearbeitet werden.

Wird diesem Beschluß dürfte die Kreishauptmannschaft sich weder den Dant der Geschäftswelt noch der Arbeiterschaft und am allerwenigsten der Arbeitslosen erlangen haben. Der Sonntag ist zwar wieder einmal ertheilt, doch darüber machen sich die Behörden keine Gedanken. Die Hauptsache ist, der Unternehmerprofit ist wieder einmal gerettet!

An einer starken Gewerkschaft wird allerdings auch das Wort der reaktionären Kreishauptmannschaft zerschellen!

Internationale Jugendbewegung.

Anfang April d. J. fand in Berlin eine internationale Kundgebung der Arbeiterjugend statt, die den Beweis lieferte, daß das jugendliche Proletariat einen starken ungedrohenen Willen zum Sozialismus besitzt und nicht gewillt ist, irgendwelchen Ladungen aus dem extremen rechten oder linken Lager zu folgen.

Genosse Ludwig Dierich sprach über die augenblickliche politische und wirtschaftliche Lage. Wir lebten in einer Zeit sozialer und wirtschaftlicher Spannungen, überall werde der Fortschritt gehemmt. Organisierte Kampf um die politische und wirtschaftliche Macht sei die Parole, die rote Fahne das Symbol, der das jugendliche Proletariat folgen müsse, die Internationale seine Welt. Aber daneben habe die proletarische Jugend auch den Willen des Proletariats zu einer neuen Kultur zum Ausdruck zu bringen und die Neugestaltung der Gesellschaft auf der Grundlage der sozialistischen Weltanschauung zu erstreben.

Genosse Roos vorzint, Holland, verbreitete sich anschließend ausführlicher über die Frage: Jugend und Internationale. Um gegen die Wirtschaftsdiktatur Front machen zu können, müsse die arbeitende Jugend das wirtschaftliche Problem genauer kennenlernen, als dies heute vielfach der Fall sei. In der Politik könne es für die Jugendlichen vor allem darauf an, sich mit dem Problem „Demokratie oder Diktatur?“ beschäftigen. Da der freie demokratische Staat unser Ideal sei, müsse die Jugend jede Diktatur, komme sie von rechts oder links, ablehnen und gegebenenfalls verhindern. Rechten Endes gelte es, den Weltfrieden zu sichern. Der Anfang hierzu sei im Völkerverbund gegeben. Dieser aber müsse mehr als bisher ein Machtinstrument gegenüber der Annäherung einzelner Länder werden. Hier Wandel zu schaffen, dazu sei die Jugend ebenfalls berufen.

Genosse Richard Lindkröm, Schweden, erläuterte das Thema „Jugend und Frieden“ weiter. Die bürgerlichen Regierungen hätten sich unfähig erweisen, den Frieden zu erhalten. Die bürgerliche Jugend werde überall systematisch für neues Völkermorden vorbereitet. Hier müsse die proletarische Jugend das Gegengewicht bilden, indem sie für den Frieden einträte, gestützt auf die Macht des internationalen Sozialismus. Der allein den definitiven Weltfrieden herbeiführen könne.

Die große und begeisterte Kundgebung klang in dem Gelächter der Jugend aus, auch auf der neuen internationalen Tagung in Wien für Sozialismus und Weltfrieden zu zungen.

Arbeitsschutzgesetz — Sonntagsarbeit — Ruhezeiten.

Im Arbeitsschutzgesetzentwurf ist offiziell von Sonntagsarbeit nicht die Rede. Aber sie ist möglich, weil es im § 11, der von der regelmäßigen Arbeitszeit spricht, heißt:

Die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf 8 Stunden täglich nicht übersteigen.

Die Begrenzung auf die Werktage fehlt. Sonntagsarbeit ist möglich als zulässige, aber auch als regelmäßige Leistung. Arbeiter in Berufen oder Gewerbetreibenden, die am Sonntag oder an Festtagen im öffentlichen Interesse nicht schlafen, müssen deshalb an solchen Tagen ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

Die Regelung für diese an Sonn- und Festtagen zu leistende Tätigkeit befindet sich nun nicht in einem besonderen Abschnitt „Sonntagsarbeit“, sondern sie ist schamhafterweise untergebracht in einem Abschnitt „Sonntagsruhe“.

Der Abschnitt „Sonntagsruhe“ fängt an mit der Aufzählung derjenigen Personengruppen, für die er nicht gilt. Das sind die Arbeiter im Bergbau, soweit er untertage stattfindet, in der Binnen-Schiffahrt, in der Fischerei, in Flughäfen und Luftverkehrsanlagen, in der Forstgewinnung, in den Lohnpflog- und Lohnwebbetrieben und in den Molkereien und Käsebetrieben usw.

Für diese kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats Bestimmungen im Verordnungswege über die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen und die zu gewährenden Ruhezeiten treffen. Für Flughäfen und Flugverkehrslandeplätze kommt als 2. Instanz der Reichsverkehrsminister noch hinzu.

In den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Reichsbahn und in den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, in denen Beamte beschäftigt werden, kann die Dienstbehörde, soweit nicht Vereinbarungen entgegenstehen, die für Beamte gültigen Dienstvorschriften über die Sonn- und Festtagsarbeit, die in einem anderen Gesetz geregelt sind, auf die Arbeiter und Angestellten übertragen. Soweit dieses geschehen ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts nicht. Für Betriebe und Verwaltungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bedeutet es bei der Vorschrift des § 22 Absatz 2 des Reichsbahngesetzes.

Nachdem nun die Ausschaltungen vorgezogen sind, kommt im § 29 der Fundamentallösung des Abschnitts:

„An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter und Arbeiter nicht beschäftigt werden.“

Kann man nach dem, was vorher gesagt ist, diesem Grundgesetz noch Glauben schenken? Nein! Hier hat man die Bibel, dieses christliche Grundgesetz über die Sonntagsruhe entfaltende Werk, beiseite gesteckt und sagt gleich im zweiten Satz:

Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie in diesem Abschnitt ausdrücklich vorgezogen sind.

Und nun kommen sie, und zwar so reichlich, daß einem die Augen übergehen. Ausnahmen kraft Gesetzes und Ausnahmen kraft Verordnung oder Verfügung:

Die Bestimmungen des § 29 gelten nicht für ununterbrochene Arbeiten im Sinne des § 17.

Ferner ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Festtagen zulässig:

- im Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb der Deutschen Reichspost im Verkehrsgewerbe, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, im Luftverkehrsgewerbe, im Schauspielergewerbe, sowie Darbietungsbetrieben. Der Reichsarbeitsminister kann im Benehmen mit dem Reichsverkehrsminister, mit den obersten Aufsichtsbehörden usw. unter Anführung des Reichsausschusses für Arbeitsschutz und unter Zustimmung des Reichsrats Verfügungen, Einschränkungen und Aufhebungen vornehmen.

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern ist weiter zulässig:

- im Marktverkehr im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung;
- mit der Führung und Begleitung von Personenschiffen, die nicht zum Verkehrsgewerbe gehören;
- mit Bewachungs-, Wärters- und Feuerwehrtätigkeit;
- mit Arbeiten zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen und Erkrankungen und
- mit der Versorgung von Tieren;
- mit Arbeiten zur Aufnahme einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventar an einem Sonntag im Jahre.

bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten zum ordnungsmäßigen Abschluß des werktägigen Betriebs oder zu seiner vollen Wiederaufnahme und in außergewöhnlichen Fällen im Sinne des § 16. Dazu kommt nun noch die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern

mit Arbeiten, deren Vornahme an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist;

für das Expeditionswesen und Schiffsmatrosengewerbe und andere Betriebe, deren Hauptzweck die Abfertigung oder Verladung von Gütern bilden, bis zu zwei Stunden; für Gewerbe, deren Ausübung ihrer Art nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist usw.;

für Betriebe, die ausschließlich Wind- oder Wasserkraft von erheblicher wechselnder Stärke als Triebkraft benutzen; bei dringendem Bedarfe, wenn sonst ein unermesslich vermehrter, weber durch Mehrarbeit an Werktagen noch auf andere Weise zu verhindernden Schaden für das Unternehmen einträte.

Eine unendliche Kette von Ausnahmen. Eine Durchbrechung des Achtstundentages bzw. der 48-Stunden-Woche auf der ganzen Linie. Man spricht ja auch im Gesetz nicht von der Begrenzung der Wochenarbeitszeit auf 48 Stunden, sondern legt neben der Grenze für die tägliche Arbeitszeit nur eine Höchstgrenze für Wochen- und Sonntagsarbeitszeit fest von 60 Stunden.

Dabei ist die Regierung der Meinung, daß eine eventuelle Ruhezeit sich in der Hauptfrage dann von selbst für viele Arbeiter ergeben würde, weil jemand, der an den Werktagen mit Überarbeit an die 60 Stunden herankommt, an Sonn- und Festtagen nicht mehr beschäftigt werden kann.

Für diejenigen Arbeiter, die überhaupt und deshalb noch an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden können, weil sie an den 6 Werktagen die 60 Stunden nicht erreicht haben, wird dann im § 38 „gehorat“. Hier wird eine Ruhezeit vorgeschrieben. Die Bestimmung lautet:

„Werden Arbeitnehmer an Sonn- und Festtagen innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 3 Stunden beschäftigt, so sind sie am nächsten Sonntag mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder alle drei Wochen mindestens 36 Stunden, die einen vollen Sonntag umfassen müssen, von der Arbeit frei zu lassen. Das gilt auch für Arbeitnehmer, die durch die Beschäftigung am Besuche des Hauptgottesdienstes gehindert werden. Ist eine derartige Regelung wegen besonders starker Inanspruchnahme des Betriebs an Sonn- und Festtagen nicht möglich, so können die im Satz 1 vorgesehenen Freizeiten mit Zustimmung des Arbeitsschutzamtes auf Werktage verlegt werden. In diesem Falle ist in jeder Woche eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren.“

Die vorstehende Bestimmung ist kautschuk. Nachdem man den Unternehmern die Ausnutzung der Arbeitskraft bis 60 Stunden in der Woche garantiert hat, bringt man Bestimmungen über Ruhezeiten, die vorinsichtlich und durch tarifvertragliche Regelung längst überholt sind. Die Unternehmer werden sich, soweit möglich, diese Bestimmungen zunutze machen. Dann haben sie die Arbeiter ständig im Gehirz. Es bleibt diesen dann keine Zeit mehr, an andere Dinge zu denken.

Es ist aber eine Unmöglichkeit, solche Bestimmungen in ein Arbeitsschutzgesetz aufzunehmen, das nach der Meinung der Regierung einen Fortschritt darstellen soll.

Hier kann es für den Reichstag nur eins geben:

Getreu dem Grundgesetz, daß die Arbeitswoche sechs Tage umfasst, ist die tägliche 8-stündige Arbeitszeit für diese, mit auf das geringste zu bemessenden Ausnahmen für Mehrarbeit in dringenden Fällen, im Gesetz zu verankern und für jeden Arbeiter in jeder Woche ein voller Ruhetag festzulegen. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Regelung dürfen nur durch Tarifvertrag möglich sein.

Erfolgt die Regelung in dieser Form, dann werden mit auch die Arbeitslosen von der Strafe bekommen und nicht mehr Millionen für Unterstellungen aufzubringen notwendig haben. Dann werden auch die Arbeiter die Möglichkeit bekommen, als Menschen leben zu können und nicht mehr bloß als Ausbeutungsobjekte für Arbeitgeber dahinzugehetten.

Der Bundesbeitrag für die 17. Woche (21. bis 27. April 1929) ist fällig.

diese Entwicklung derart darzustellen, als sei die Ideologie der gemeinsamen Interessen überhaupt das Primäre gewesen. „Man hat sich im Laufe der Zeit eine Theorie zurechtgemacht“, die, absolut betrachtet, neben anderen Theorien wohl bestehen könne, „aber — und das darf nie vergessen werden — diese Theorie ist ein Mäntelchen, das in allererster Linie dazu dient und auch dazu geschaffen wurde, gewisse Unerfreulichkeiten zu beschönigen, und deren Anwendung und Propaganda in der Mehrzahl der Fälle weniger aus innerster Ueberzeugung geschieht als aus Zweckmäßigkeitsgründen, deren nicht unwesentlichster der scharf betonte Gegensatz zu den Gewerkschaften ist“.

Der Versuch, dieses Mäntelchen der Theorie einer bestimmten Organisation anzupassen, kann jedoch nicht vollends unterbleiben. Vorwerk geht daher der Organisationsfrage weiter nach als Dunkmann. Er gibt eine (allerdings dürftige) Beschreibung des vielverzweigten und innerlich tief zerrütteten Organisationslebens im Lager der Gelben. Ueber die Rolle des Werkvereins in der Werksgemeinschaftsbewegung erfahren wir folgendes von Vorwerk:

„Der Werkverein ist lediglich „Organ der Werksgemeinschaft“, Kampfforgan. Er kämpft in erster Linie um den Betriebsrat der in wirtschaftsfriedlicher Besetzung die Verwirklichung der Werksgemeinschaft verbürgt. Sobald diese tatsächlich erreicht ist, hat der Werkverein seine Aufgabe erfüllt und geht in der Belegschaft auf.“ (Seite 45.)

Der Werkverein ist also nicht eine selbständige, vom Willen der Mitglieder geleitete Organisation zur Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber, sondern „Organ der Werksgemeinschaft“, das heißt: Organ der Interessensolidarität zwischen den Arbeitern und dem Unternehmer. Er ist Kampfforgan — aber nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen andere Richtungen und Auffassungen in der Arbeiterschaft bei der Betriebsrätewahl. Ist bei der Betriebsrätewahl der Sieg errungen, der Betriebsrat „wirtschaftsfriedlich“ besetzt, dann ist die Verwirklichung der Werksgemeinschaft „verbürgt“ und die Aufgabe des Werkvereins erfüllt.

Der Werkverein ist nicht als eine dauernde Organisation gedacht und entbehrt mithin auch insofern der Qualitäten einer tariffähigen, wirtschaftlichen Vereinigung.

Jegliche Organisation der Arbeiterschaft zu zerstören, ist der Zweck des Werkvereins.

Die gleichen Folgerungen über die Qualitäten der Werksgemeinschaftsbewegung als Interessenvertretung der Arbeitnehmer ergeben sich aus Vorwerks Auffassungen über die Betriebsräte. „Das Betriebsrätesgesetz wird durchaus als Grundlage der Werksgemeinschaft anerkannt, wenn auch einzelne Abänderungen gewünscht werden.“ Diese Abänderungen sehen so aus:

„Soweit dieses (das Betriebsrätesgesetz) dem Betriebsrat Rechte einräumt, wie Einblick in Betriebsvorgänge, Recht auf Mitbestimmung am Aufsichtsrat, Einsichtnahme von Betriebsbilanzen usw., dürfen solche Rechte nur aus dem Vorhandensein einer wahren Werksgemeinschaft hergeleitet werden.“

Das bedeutet, daß der Besitz von Rechten des Betriebsrats zur Wahrnehmung von Interessen der Arbeiter und Angestellten abhängig sein soll von der vorliegenden Anerkennung der Interessensolidarität zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (im Sinne Dunkmanns) durch die Belegschaft, denn nur der Glaube an diese Interessensolidarität begründet die „wahre Werksgemeinschaft“.

Nach diesen treuerhüchigen Bekenntnissen bedarf es kaum noch der Tatsachenbeweise Apolants für

die vollkommene Unfähigkeit der der Werksgemeinschaftsidee folgenden gelben Vereine zur unabhängigen, vom eigenen Willen geleiteten Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen.

Apolant führt für die Lohnfestsetzung in gelbverwöhnten Werken während der Vorkriegszeit Beispiele an, die zeigen, daß sich auch in diesem Punkte die „wissenschaftlich vertiefte“ Werksgemeinschaft von heute von den gelben Naturburschen der Vorkriegszeit nicht unterscheidet. Auf einer Tagung des Bundes für Nationalwirtschaft und Werksgemeinschaft

im Jahre 1927 erklärte ein Unternehmer, er habe die Löhne, die er für richtig halte, er sei wieder Herr in seinem Hause, und das sei der Sinn der Werksgemeinschaft.

Diese Art der Lohnbildung, das heißt die Festsetzung des Lohnes durch den Unternehmer, entspringt mit innerer Notwendigkeit der völligen Abhängigkeit der Gelben von den Unternehmern und ist selbst ein eindeutiger Beweis für die — infolge solcher Abhängigkeit bestehende — vollkommene Unfähigkeit dieser Vereine zur Wahrnehmung von Interessen der Arbeitnehmer. Aus dem Willen der Unternehmer entstanden, von ihnen materiell ausgehalten, in einem von den Unternehmern gebilligten und gepflegten Geiste geführt, konnten die Werkvereine stets nur Mittel sein, den Willen der Unternehmer bei den Arbeitern durchzusetzen. „Das Wort eines der Hauptförderer der gelben Vereine, des Generaldirektors v. Buz in Augsburg:

„Wenn es uns Millionen kostet, wir werden doch gelbe Gewerkschaften gründen“,

Kennzeichnet zur Genüge den hohen Spekulationswert, den diese Verbände für die Arbeitgeber hatten“, schreibt Apolant (S. 19). Ebenso wie dieser Ausspruch zeigen viele andere Dokumente, die Apolant anführt, daß die Unternehmer die Werkvereine aushielten. Die Unterstützung mag größer oder geringer gewesen sein, immer war sie der Rückhalt für die Existenz der Gelben. Sie war so hoch oder so niedrig, wie die einzelnen Unternehmer den Vorteil schätzten, den ein Werkverein ihnen eintrug, und wenn die Unternehmer heute eine

geringere Neigung zu direkten materiellen Gaben zugunsten der Gelben zeigen, so wohl darum, weil angesichts der bedeutsamen Stellung und öffentlichen Anerkennung der Gewerkschaften die Aussicht der Gelben geringer, ihr Spekulationswert also entsprechend niedriger ist. Immerhin reichen die von Apolant angeführten Dokumente über die Förderung der Werkvereine durch die Unternehmer bis in die letzten Jahre. So schlug ein ehemaliger Hauptmann Kienzl in einem Schreiben vom 20. Oktober 1926 einem schlesischen Industriellen einen Organisationsplan für die Schaffung von Werkvereinen vor. Der Plan könne verwirklicht werden, wenn die Industrie 350 M. im Monat für diesen Zweck aufbrächte. (Apolant, S. 65.) Apolant faßt sein Urteil über die verschiedenen Formen des Auftretens der einzelnen Werkvereine, die von den unterschiedlichen Lebensbedingungen und wechselnden Einwirkungen der Umwelt verursacht werden und ein Ausdruck der inneren Unfreiheit und Unsicherheit der Bewegung sind, so zusammen:

„Doch hinter allem steht, und das bringt sie wieder auf die gleiche Bahn, ein ganz bestimmtes Verhältnis zum Unternehmer, eine Abhängigkeit nicht nur finanzieller Art, die bis zur Revolution direkt oder indirekt überall vorhanden war, und die zum überwiegenden Teil infolge der ganzen Anlage der Bewegung auch heute noch nicht beseitigt ist.“ (S. 73.)

Die Abhängigkeit der Gelben von den Unternehmern ist in dieser „Anlage der Bewegung“, in der Werksgemeinschaft und der Form des Werkvereins selbst begründet. Die Gewerkschaft, schreibt Apolant, ist eine überbetriebliche und selbständige Interessenvertretung der Arbeitnehmer, weil sie den in der kapitalistischen Eigentumsordnung begründeten, von ihr nicht zu trennenden Interessens Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Voraussetzung für die Stellungnahme des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber in Rechnung setzt. „Diese Selbständigkeit hört aber auf, wenn die Vereinigung der Arbeitnehmer nur im Betriebe verankert ist.“ (S. 119.) Von einer Freiwilligkeit des Beitritts könne keine Rede mehr sein, „denn es ist klar, daß sich eine Werksgemeinschaft, wo solche besteht und eine Gewerkschaft nicht vorhanden ist, niemand entziehen kann“. Das aber ist, wie wir zeigen konnten, das organisatorische Ziel Vorwerks. Werksgemeinschaft und Werkverein befinden sich also nicht, wie ihre Vertreter vorgeben, im Kampfe um die Freiheit der Koalition — gegen den „Terror“ und das „Organisationsmonopol“ der Gewerkschaften, sondern bahnen einen

Weg zu einem sittenwidrigen Koalitionszwang, der im Interesse der Unternehmer wirksam wird

und Organisationen begünstigt, die ihrem Willen untertan sind. „Dieser nur auf den Betrieb gestellten Organisation fehlt aber jede Möglichkeit, hinter den (z. B. mit der von den Arbeitgebern erstrebten Betriebsvereinbarung oder mit der Tariffähigkeit gegebenen) rechtlichen Anspruch auch die Macht zu stellen... mit Maßnahmen zu drohen und sie auch in die Tat umsetzen zu können, durch deren Anwendung der Unternehmer gezwungen werden kann, dem Willen der Arbeitnehmer Folge zu leisten“, fährt Apolant fort. Diese Annahme wird bestätigt durch die Satzung einer Werkvereinerung, die in Nr. 7 der Sozialpolitischen Beilage zu den Mitteilungen der GWS (2. Jahrgang) abgedruckt ist. Dieser Satzung entnehmen wir, daß die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in solchen Vereinen keineswegs Voraussetzung für ihr Bestehen ist. „Zur Erhebung von laufenden Beiträgen ist ein Mehrheitsbeschluß der Angestelltenversammlung erforderlich“, heißt es in diesem Statut.

Durch diesen einfachen und unleugbaren Tatbestand wird erwiesen, daß die Aufnahme von Bestimmungen in die Satzungen der Gelben, nach denen der Streik zugelassen sein und Streikunterstützung gezahlt werden soll, nichts ist als Flunkerei, lediglich dazu bestimmt, die Öffentlichkeit zu täuschen und den äußeren Ansprüchen entgegenzukommen, die von der Rechtsprechung an „wirtschaftliche Vereinigungen“ im Sinne des kollektiven Arbeitsrechts gestellt werden. Auch diese plumpe Falle ist nicht neu; während der ganzen Dauer der Geschichte der Gelben gab es Werkvereine und verwandte Gebilde, die in ihren Satzungen derartige Bestimmungen hatten. Aber während der ganzen Jahre des Bestehens der Wirtschaftsfriedlichen hat sich „wohl nie der Fall ereignet, daß geborgensierte Arbeiter von sich aus die Arbeit niedergelegt haben“, stellt Apolant fest (S. 83). Ebenso ist die neuerdings durchgeführte Zusammenfassung der Werkvereine zu „berufsständischen“ und bezirklichen Verbindungen lediglich eine Finte zur Täuschung der Öffentlichkeit über die wahre Natur der Gelben.

Die Urteile des Reichsarbeitsgerichts knüpfen die Anerkennung der Gelben im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts und die Erwerbung der Tariffähigkeit an recht schwierige Bedingungen.

Unter anderem verlangt das Reichsarbeitsgericht nach wie vor, daß eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern die tatsächliche, auch finanzielle Unabhängigkeit sowie volle Selbständigkeit gegenüber dem anderen Teil besitzt, um ihre Interessen zu verfolgen,

wobei aber die Interessenwahrnehmung auch im Wege wirtschaftsfriedlicher Verständigung statt mit dem Mittel des Kampfes grundsätzlich zulässig ist. Geschichte und Ideologie der Gelben und die Erkenntnis der soziologischen und psychologischen Grundlagen ihrer Werksgemeinschaften und Berufsvereine beweisen jedoch, daß die „wirtschaftsfriedliche Verständigung“, im Gegensatz zu der Methode der Gewerkschaften zum Prinzip erhoben, die Erwerbung und Erhaltung jener Selbständigkeit und Unabhängigkeit unbedingt ausschließt.

Zweite Ausschüßung des DGB.

Den Bericht des Bundesvorstandes erstatet Leipziger. Bekannt seien die Bemühungen des Bundesvorstandes um eine günstige Gestaltung der Kräfteverhältnisse und den Ausbau der Invalidenversicherung. Auf von der Umgestaltung der Arbeitslosenstatistik des Bundes durch eine Teilung der zu den Verbänden gehörenden Berufsgruppen in die „Konjunkturgruppe“ und „Saisongruppe“ haben die Mitglieder des Bundesauschusses aus der Gewerkschaftszeitung bereits Kenntnis erhalten.

Einer Einladung der jählichen Regierung zur Beteiligung an einer Ausstellung „Reise und Wandern“ im nächsten Jahr in Dresden wird der Bundesvorstand Folge geben.

Bei den Reparationsverhandlungen seien die Gewerkschaften insofern beteiligt, als Vertreter des Bundes in Fühlung stehen mit den deutschen Sachverständigen; eine stärkere Einflußnahme, die der Bundesvorstand erstrebte, war diesmal nicht durchzuführen.

Der Fabrikarbeiterverband ist infolge der letzten Beitragserhöhungen und Leistungsregelungen der Unterstüßungsvereinigung aus der Vereinigung ausgetreten. Der Bundesvorstand bedauert diese Entscheidung des Fabrikarbeiterverbandes namentlich darum, weil sie vollen jagen würde, bevor der Bundesvorstand Gelegenheit zur Rückspruch mit dem Fabrikarbeiterverband hatte.

Vertreter des neu entstandenen Deutschen Handwerksinstituts sind an den Bundesvorstand herangetreten mit dem Wunsch, die Gewerkschaften mögen an dem Institut sich beteiligen. Das Institut dient nicht den Interessen des Meistertums, sondern der Förderung des Handwerks in seinem ganzen Umfange. Der Vorstand hält die Beteiligung für wertvoll und hat sie zugeagt.

In der Debatte begründet Ißemig das Ausscheiden des Fabrikarbeiterverbandes aus der Unterstüßungsvereinigung. Die Satzungsänderung habe erhebliche Verschlechterungen zur Folge. Schumann (Verkehrsbund) kritisiert die Satzungsänderung in der Unterstüßungsvereinigung und forderte ihre erneute Prüfung.

Döring (Verkehrsbund) erläuterte die Entziehung der Satzungsänderung. Er bedauert den Austritt des Fabrikarbeiterverbandes, es käme vielmehr darauf an, zumangenhaltigen und gemeinsam die Unterstüßungsvereinigung zu kräftigen. Zur Sache sprachen noch Müller, Simon, Buch und Bernhard.

Es wird beschlossen, eine Kommission des Bundesauschusses, bestehend aus sieben Mitgliedern, einzusetzen, die den Auftrag erhält, die Verhältnisse der Unterstüßungsvereinigung erneut zu prüfen und in Verhandlungen mit deren Leitung einzutreten.

Im Anschluß an diese Verhandlungen des Bundesauschusses berichtigte der Redakteur der Gewerkschaftszeitung, R. Seidel, über die Verhandlungen, die er im Auftrage des Bundesvorstandes mit einem Verhandlungsausschuß der Gewerkschaftsredakteure über Richtlinien für einen

Fachauschuß für die Gewerkschaftspressen

geführt hat. Der Zweck, den die Gewerkschaftsredakteure mit ihren Bestrebungen nach engerem Zusammenfluß verfolgen, soll sein, kollegial durch gemeinsame Beratung den Ausbau der Gewerkschaftspressen zu fördern.

Simon steht dem Fachauschuß skeptisch gegenüber. Scheffler trat den Ausführungen Simons entgegen. Vielleicht würde es zweckmäßig sein, den § 9 zu streichen, da er sich von selbst versteht.

Leipziger selbst sprach der Streichung des § 9. Im übrigen tritt er für die unveränderte Annahme der Vorlage ein. Es handelt sich um eine sehr wichtige Angelegenheit. Die Bedeutung der Gewerkschaftspressen kann gar nicht übertrieben werden. In den letzten zwei Jahren ist die Gewerkschaftspressen in höchst anerkannter Weise ausgebaut worden, aber der Ausbau muß noch weitgehend gefördert werden. Selbstverständlich wird die Verbandspolitik durch den Verbandsvorstand bestimmt. Aber in diesen Rahmen haben die Redakteure eine große Aufgabe zu erfüllen. Eben deshalb trat Leipziger entschieden dafür ein, daß der Vorliegende des Fachauschusses an den Bundesauschüßungen teilnimmt. Vielleicht wäre für eine spätere Zeit einmal in Aussicht zu nehmen, daß die leitenden Redakteure der Gewerkschaftspressen an den Bundesauschüßungen teilnehmen. Es wird schon von großem Wert sein, wenn die Gewerkschaftsredakteure künftig durch den Vorliegenden ihres Fachauschusses im Bundesauschuß vertreten sind.

Der Entwurf über den Fachauschuß für die Gewerkschaftspressen wird dann mit der von Leipziger vorgeschlagenen Änderung vom Bundesauschuß angenommen. Der § 9 wird nicht gestrichen.

Zum Punkt Gewerkschaftliche Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbehgiene und der Gesundheitsfürsorge

waren auch die Sachbearbeiter der einzelnen Verbände geladen. Der Leiter der gewerbehygienischen Abteilung beim Bundesvorstand, Dr. Meyer-Brodin, gab einen Überblick über die Aufgaben der Zentralverbände und des Bundesvorstandes auf diesem Gebiete.

Die Gewerkschaften müssen im Interesse ihrer Mitglieder über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verarbeiteten Materialien ständig auf dem laufenden sein. Zur Beratung und Ausfertigung steht ihnen die gewerbehygienische Abteilung des DGB zur Verfügung. Wir besitzen selbst keine Laboratorien, aber wir haben die Gelegenheit, in den Laboratorien des Reichsgesundheitsamtes, des Städtischen Gesundheitsamtes und anderen entsprechenden Untersuchungen durchführen lassen zu können. Auf diesem Wege haben wir schon öfter gesundheitsgefährliche Bestandteile von Lösungsmitteln, Polituren usw. nachgewiesen.

Die schwereren Schädigungen, die von den im Produktionsprozeß angewandten chemischen Stoffen unter Schutzaufnahmen ausgehen, führen zu unheilbaren Verhältnissen. Der Arbeiter weiß oft nicht, mit welchen Giften er in Berührung kommt, und kann sich nicht schützen. Selbst der Hersteller kann sich häufig auf seinen guten Glauben be-

ziehen. Die Gewerkschaften müssen im Interesse ihrer Mitglieder über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der verarbeiteten Materialien ständig auf dem laufenden sein. Zur Beratung und Ausfertigung steht ihnen die gewerbehygienische Abteilung des DGB zur Verfügung. Wir besitzen selbst keine Laboratorien, aber wir haben die Gelegenheit, in den Laboratorien des Reichsgesundheitsamtes, des Städtischen Gesundheitsamtes und anderen entsprechenden Untersuchungen durchführen lassen zu können. Auf diesem Wege haben wir schon öfter gesundheitsgefährliche Bestandteile von Lösungsmitteln, Polituren usw. nachgewiesen.

Die schwereren Schädigungen, die von den im Produktionsprozeß angewandten chemischen Stoffen unter Schutzaufnahmen ausgehen, führen zu unheilbaren Verhältnissen. Der Arbeiter weiß oft nicht, mit welchen Giften er in Berührung kommt, und kann sich nicht schützen. Selbst der Hersteller kann sich häufig auf seinen guten Glauben be-

rufen, wenn Schädigungen aufgetreten sind. Wir brauchen eine Deklarationspflicht, für deren Einführung das Arbeitsschutzgesetz § 9 Absatz 4 eine gewisse Handhabe bietet. Die Wahrung des Fabrikgeheimnisses wird nicht verletzt, da nur der Prozentgehalt, nicht die Zusammensetzung deklariert werden muß.

In der Gesetzgebung ist auf dem Gebiet der Gewerbehygiene die Verordnung über Berufskrankheiten die wichtigste Rechtsgrundlage. Sie enthält den Mangel, daß bei Bekanntmachung von Berufskrankheiten als „geeignete Verträge“ im Sinne der Verordnung Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften und Fabrikärzte herangezogen werden. Die praktischen Erfahrungen in Berlin bei der Durchführung der Verordnung und bei der Vorbeugung veranlassen uns, zu empfehlen, daß insbesondere die Krankenkassen gewerbärztliche Untersuchungsstellen errichten. Die Gewerkschaften sollten in den Krankenkassenvorständen darauf hinwirken.

Die Verordnung über Berufskrankheiten ist kürzlich um 13 Berufskrankheiten erweitert worden, auf die der Referent eingeht. Dieser Ausbau des versicherungsrechtlichen Schutzes der Berufskranken ist erfreulich. Aber weitere Schritte müssen folgen. Dazu müssen uns die Gewerkschaften objektives, unangezeigtes Material liefern. Die Verordnung kann nämlich nicht alle Berufskrankheiten enthalten, sondern nur diejenigen, deren Krankheitsbild ihre Berufszugehörigkeit durch die Arbeit versicherungsrechtlich sicher nachweisen läßt.

Die Berufsgenossenschaften und noch viel mehr die gefährdete Arbeiterklasse haben ein Interesse daran, daß Krankheitsberufungsbescheinigungen auf ihrem Gebiete erteilt werden. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die Berufskrankten in den einzelnen Berufsgenossenschaften nicht genügend ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten kennen. Es wäre gut, diese Vertreter, die in der Mehrzahl gewerkschaftlich organisiert sind, enger zusammenzufassen.

Zur Durchführung unserer Wünsche auf dem Gebiete der Gewerbehygiene ist die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene eine wertvolle Plattform geworden. Hier treffen sich Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Berufsgenossenschaften, Beamte und Fachlehrer der Technik und Medizin. In ihren Ausschüssen werden für die Arbeiterschaft wertvolle Fragen behandelt.

Kaßt noch wichtigere Aufgaben als auf dem Gebiete der Gewerbehygiene erwachsen den Gewerkschaften aus der Tätigkeit für das allgemeine Gesundheitswesen. Auch hier weist der Referent auf einzelne Punkte hin: soziale Befähigung in der Ausbildung der Medizin Studierenden, hygienische Volksbelehrung, für die die Gewerkschaften durch ihren Kampf zur Verbesserung der sozialen Lage besonders geeignet sind, und die Mitarbeit der Gewerkschaften beim Deutschen Hygiene-Museum.

Die Aufgaben der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Gewerbehygiene und des allgemeinen Gesundheitswesens können nicht so grünlich als erfüllt werden. Wir sind auf Anregungen angewiesen. Träger dieser Anregungen müssen einerseits die Verbandsvorstände, andererseits die Betriebsräte sein.

An der Ausprägung beteiligten sich mit wertvollen Anregungen Leipziger, Wintler, Brösche, Kriebel und Haupt.

Im Schlußwort ging Dr. Meyer-Brodnig auf die Frage der sozialhygienischen Lehrstühle an den Universitäten ein. Er begrüßte Kriebels Anregung, Anträge an den Reichswirtschaftsrat erteilt dem ADGB, auszuwirken. Das ist um so wichtiger, als eine Reihe neuer Berufskrankheiten nicht nur in einer einzelnen Industrie auftreten, sondern gleichzeitig in mehreren (z. B. Darmgeschädigungen). In solchen Fällen ist ein gemeinsames Vorgehen sehr empfehlenswert.

Leipziger faßte die Debatte zusammen: Nützlich ist ein dauernder Facharbeiter in jedem Verbande, der gleichzeitig die Verbindung zum ADGB aufrechterhält. Bei den Krankenfällen ist die Errichtung besonderer Untersuchungsstellen für Berufskrankheiten anzuregen. Konferenzen mit den Versicherungsvertretern sind von den Zentralverbänden anzustreben.

Die Entschließung über Unfallverhütung

wird im Anschluß an diesen Punkt der Tagesordnung einstimmig angenommen.

Sie hat folgenden Wortlaut: Während der Reichs-Unfallverhütungs-Woche ist die gesamte Bevölkerung auf die vielfältigen Unfallgefahren und die daraus entstehenden großen Verluste an Gesundheit und Arbeitskraft hingewiesen worden.

Die Gewerkschaften haben seit Jahrzehnten auf die Gefahren der Arbeit und die meist sehr schweren Folgen von Betriebsunfällen aufmerksam gemacht und sich bemüht, einen besseren Unfallchutz zu erreichen. Sie haben dabei, selbst bis in die letzte Zeit, für ihre Forderungen nicht immer Verständnis gefunden.

Der Bundesausschuß hält zur Erreichung eines wirksameren Schutzes gegen die Berufsgefahren neben einer engeren Zusammenarbeit von Behörden und den beruflichen Vereinigungen der Unternehmer und Arbeiter auf diesem Gebiete eine maßgebliche Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Aufstellung und Beratung von behördlichen Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften für notwendig.

Durch öftere und eingehende Kontrolle der Betriebe und Arbeitsstellen ist die Durchführung des Arbeitsschutzes zu fördern.

Die Zahl der Ueberwachungsbeamten ist zu erhöhen. Die neuen Stellen sind vorwiegend durch Arbeiter zu besetzen. Ihre beruflichen und betrieblichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind zur Erreichung eines verbessernden Unfallschutzes dabei auszunutzen.

Bei den Betriebsrevisionen sind die Betriebsräte zu beteiligen. Die Betriebsräte sind über ihre Aufgaben auf dem Gebiete des Unfall- und Gesundheitsschutzes zu schulen; ihre Position bei der Erledigung dieser Aufgaben ist zu stärken.

Durch Staffelung der Beiträge für die Unfallversicherung entsprechend dem Stande der Sicherheit des einzelnen Betriebes und der zu ihrer Erhöhung getroffenen

Maßnahmen ist ein Anreiz zur Verbesserung der Betriebs-einrichtungen zu geben.

Zur Erprobung unfallverhütender Maßnahmen und unfallgefährlicher Arbeitsweisen sind öffentliche Mittel bereitzustellen.

Der Bundesausschuß richtet an die gesamte Arbeiterschaft zugleich erneut die Aufforderung, den Gefahren der Arbeit stärkere Beachtung zu widmen.

Zu den bisher bekannten Unfall- und Gesundheitsgefahren werden weitere hinzutreten, die durch die fortschreitende Mechanisierung des Arbeitsprozesses durch Ausdehnung der Fließarbeit und Bearbeitung immer neuer noch nicht erprobter Rohstoffe entstehen.

Jeder Arbeiter muß dafür sorgen, daß die zu seinem Schutze vorgesehenen Einrichtungen vorhanden sind und in gutem Zustande sind! Jeder muß sich aber auch selbst für die genaue Befolgung der Schutzbestimmungen einsetzen. Verstöße dagegen dürfen nicht vorkommen, schädliche Werkzeuge und Betriebs-einrichtungen nicht benutzt werden.

Wo Gefahrenquellen entstehen, sind sie sofort zu beseitigen. Ist ihre Abstellung nicht unverzüglich zu erreichen, muß die Hilfe der Betriebsvertretung oder der zuständigen Gewerkschaft in Anspruch genommen werden.

Danach berichtet Majchte, der Jugendsekretär des ADGB, über die

Einrichtung und Bewirtschaftung von Ferienheimen.

An der Diskussion beteiligten sich Haß (Lithograph), Scheffel (Eisenbahner), Thiemig (Fabrikarbeiter), Müntner (Gemeinde- und Staatsarbeiter), Arndt (Bezirkssekretär). Der Ausschuß war der Meinung, daß die Frage der Ferienheime nicht einzelnerhandlung geregelt werden sollte.

Die vom Bundesvorstand vorgelegte Entschließung zur Erwerbsarbeit der verheirateten Frau wurde nach Begründung durch Gertrud Hanna ohne Debatte angenommen. Sie hat folgenden Wortlaut:

Erwerbsarbeit der verheirateten Frau.

Es entspricht gewerkschaftlicher Praxis in Zeiten großer Arbeitslosigkeit zu versuchen die Arbeitsmöglichkeiten nach Möglichkeit zu strecken. Aus diesem Grunde haben die Gewerkschaften sich bemüht, durch Verzicht ihrer Mitglieder auf eine Anzahl Arbeitsstunden zugunsten arbeitsloser Kollegen zu wirken und durch das Verlangen nach geheimer Beseitigung des Arbeitstages über das normale Maß hinaus größere Arbeitslosigkeit durch Betriebsstilllegungen zu verhindern.

Dieser grundsätzlichen und praktischen Betätigung entspricht auch die Haltung der Gewerkschaften zu den sogenannten Doppelverdienern und zu den Arbeitnehmern, die nicht unbedingt Not leiden, wenn sie kein eigenes Einkommen aus Erwerbsarbeit haben.

Der Vorstand des ADGB, vertitt daher dem Standpunkt, daß es in Zeiten großer und langandauernder Arbeitslosigkeit sich nicht umgehen läßt, daß nach der Befreiung jedermann gewährleistete Recht auf Arbeit insofern eingeschränkt, daß Arbeitsplätze, die von Personen befristet sind, die nicht unbedingt auf eigenen Arbeitsverdienst angewiesen sind, frei gemacht werden für solche Arbeitslose, die Erwerbsarbeit zur Deckung ihres Lebensunterhaltes brauchen.

Bei der Anwendung dieses Grundgesetzes ist so zu verfahren, daß unbillige Härten vermieden werden. Es entspricht nicht der Auffassung des Vorstandes des ADGB, wenn in erster Linie — oder gar ausschließlich — verheiratete Frauen von den Arbeitsplätzen entfernt werden. Ein solches Vorgehen würde gegen Gesetz und Recht verstoßen und nicht dem beabsichtigten Zwecke dienen.

Die verheirateten Frauen haben, wie jeder andere Staatsbürger, nach der Verfassung und nach dem in der Arbeiterbewegung geltenden Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ein Recht auf Arbeit. Dieses grundsätzliche Recht darf besonders von den Mitgliedern der Gewerkschaften nicht angetastet werden. Machen außerordentliche Notlagen außerordentliche Mittel zur Abwehr notwendig, so müssen diese sich im Rahmen gleicher grundsätzlicher Anwendung für beide Geschlechter halten.

Der Bundesausschuß nahm außerdem ohne Debatte die beiden folgenden Entschließungen einstimmig an:

Zum Arbeitsschutzgesetz.

Der Bundesausschuß nimmt mit Bedauern davon Kenntnis, daß die endgültige Fassung des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs eines Arbeitsschutzgesetzes in keiner Weise die Kritik berichtigt hat, die bei der 1926 vorgelegte Entwurf auf Seiten der Gewerkschaften hervorgerufen hat.

Gerade in bezug auf die Arbeitszeitregelung sind sowohl im Personenkreis durch weitere Herausnahme einzelner Gruppen aus der Regelung, wie auch in bezug auf die ungenügende Dauer der Arbeitszeit selbst sogar weitere Verschärfungen zu verzeichnen. Die Bestimmung, wonach für Betriebe mit in der Regel nicht mehr als fünf Arbeitnehmern abweichende Regelungen getroffen werden können, steht in straffem Widerspruch zum Wahingtoner Abkommen. Der Verzicht auf die Festlegung der 48-Stunden-Woche, der eine zusätzliche Sonntagsarbeit ermöglicht, muß unter allen Umständen als ein unerträglicher Rückschritt bezeichnet werden. Die zahlreichen Ausnahmen vom Absonntagsarbeit für Vorbereitungs- und Erzeugungsarbeiten, für Arbeitsbereitschaft und Mehrarbeit machen die grundsätzliche Anerkennung des Achtstundentages bedeutungslos.

Unbefriedigend bleibt der Entwurf auch in bezug auf den Schutz der Jugendlichen und Frauen.

Die Bestimmungen über den Betriebsgefahrenschutz haben ebenfalls den grundsätzlichen Forderungen der Gewerkschaften nur zum geringen Teil Rechnung getragen. Insbesondere ist aber bei der Organisation der Arbeitsaufsicht die Forderung nach einer Vereinfachung und Vereinheitlichung nicht erfüllt worden. Der Entwurf bleibt hier in Halbheiten stehen, indem er die Sphäre der Länder und damit die Dezentralisation auf dem Gebiet der Arbeitsaufsicht bestehen läßt.

Demgegenüber verweist der Bundesausschuß erneut auf die in der Entschließung des 13. Gewerkschafts-

gresses in Hamburg festgelegten Forderungen der Gewerkschaften zur gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsaufsicht und erwartet vom Reichstag, daß er bei der Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes diesen Forderungen Rechnung tragen wird.

Zur Wohnungsfrage.

Das Reichsarbeitsministerium hat dem Reichstag Richtlinien für das Wohnungswesen zur Stellungnahme zugeleitet. Die Anhänger der freien Wirtschaft, insbesondere die Haus- und Grundbesitzer sowie das Baupetulantentum laufen gegen die darin enthaltenen Grundsätze Sturm.

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sieht im Gegensatz zu der Auffassung dieser Kreise in den Richtlinien brauchbare Ansätze zu einer planmäßigen Wohnungspolitik. Die Reichsregierung hat sich mit diesen Vorschlägen den Forderungen der gewerkschaftlichen Spitzenverbände vom November 1926 und Januar 1928 merklich genähert. Trotzdem bleibt der Regierungsentwurf hinter den von den Gewerkschaften aufgestellten Grundrissen noch wesentlich zurück. Der Bundesausschuß erwartet deshalb vom Reichstag, daß dieser bei der Durchberatung der Richtlinien der Wünsche der Gewerkschaften Rechnung trägt. Als die wichtigsten Punkte des gewerkschaftlichen Wohnungsbauprogramms hebt der Bundesausschuß hervor:

1. Die sofortige reichsgesetzliche Sicherstellung des Hauszinssteuerabkommens für den Wohnungsbau auf mindestens 25 Jahre.
2. Wolle Abführung der von den Mietern gezahlten Hauszinssteuer durch den Hausbesitzer an den Staat.
3. Stärkere Zusammenfassung der Wohnungswirtschaft beim Reich, insbesondere Auffstellung eines mehrjährigen Reichswohnungsbauprogramms.
4. Verteilung der Bauausführungen über das ganze Jahr.
5. Restlose Zuführung der bereitgestellten Mittel für den Bau von Wohnungen, die den Bedürfnissen der arbeitenden Bevölkerung entsprechen und deren Mieten für die Arbeiterklasse erschwinglich sind.
6. Aufrechterhaltung und Ausbau des Mietendruckes.

Die Verhandlung über den Bericht der Kommission über die Schaffung einheitlicher Uebertrittsbestimmungen wurde auf die nächste Sitzung des Bundesausschusses vertagt.

Unabhängigkeit der Zustimmung zur Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern.

Das Arbeitsgericht, 1. Arbeiterkammer in Magdeburg hat mit Urteil vom 3. Januar 1929, 2 AC 933/28 — 4 — die Lohnklage eines entlassenen Betriebsobmannes, zu dessen Entlassung der Unternehmer die Zustimmung der einzelnen Belegschaftsangehörigen selbst eingeholt hatte, mit folgender eigenartigen Begründung abgemieien:

Nach §§ 96 und 98 B.R.G. bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Betriebsobmannes der Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer seines Betriebes. Es steht im Gesetz nichts davon geschrieben, auf welche Weise die Zustimmung der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes herbeigeführt werden muß. Die Ansicht Flotows in der erwähnten Anmerkung teilt das Gericht nicht. Gründe dafür gibt Flotow auch nicht an.

Die vorgenommenen Zeugen haben tatsächlich angegeben, daß der Protokurist der Beflagten vor der Entlassung an die Angestellten und Arbeiter der Beflagten mit dem Schriftstück vom 7. 12. 1928 herangetragen ist mit dem Anheimstellen, zu unterschreiben oder nicht. Der Protokurist hat ausdrücklich gesagt, sie sollten sich die Sache wohl überlegen, ob sie die Zustimmung zur Entlassung des Klägers erteilen könnten. Tugendien Druck ist auf die Angestellten und Arbeiter nicht ausgeübt worden. (O. weiser Richterl. Red.) Insbesondere ist ihnen auch nicht zu verstehen gegeben, daß derjenige, der nicht unterschreibe, mit seiner Entlassung zu rechnen habe. Tatsächlich ist der einzige Arbeiter, der nicht unterschrieben hat, nicht entlassen worden.

Hiernach ist der Kläger nach vorher eingeholter Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes entlassen worden, ohne daß auf die Arbeiter auch nur der leiseste Druck von Seiten der Beflagten ausgeübt worden ist. Die Voraussetzungen der §§ 96 und 98 B.R.G. sind also erfüllt. Der Kläger ist zu Recht entlassen und hat keinen Anspruch auf Wiedereinstellung. Sein Weiteranspruch auf Lohnzahlung ist daher auch ungerechtfertigt.

I.

Es handelt sich hier um ein Fehlurteil. Bei der Wichtigkeit der Streitfrage wird nachstehend im Zusammenhang dargestellt, wie die Rechtslage wirklich ist.

Das Arbeitsgericht in Magdeburg meint, nirgends im Betriebschutzgesetz stehe geschrieben, wie die Zustimmung zur Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern zu erfolgen habe. Diese Auffassung ist deshalb irrig, weil es selbstverständlich ist, daß eine Betriebsvertretung in der Lage sein muß, ihre Beschlüsse in a b h ä n g i g zu fassen. Im § 96 Abs. 1 B.R.G. ist ausdrücklich gesagt:

„Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung oder zu seiner Verlegung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.“

In welcher Form diese Zustimmung zu erteilen ist, ergibt sich dann wiederum aus weiterem aus dem §§ 28 bis 33 B.R.G. Der § 98 Absatz 2 B.R.G. bestimmt sodann für den Betriebsobmann:

„Auf die Betriebsobleute finden die Bestimmungen der §§ 95/97 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebes tritt.“

Lehrerin an Frauenarbeitschulen — Turn- und Sportlehrerin — Orthopädische Turnlehrerin — Schwimmmeisterin — Kuderlehrerin — Werklehrerin — Hilfschullehrerin — Erzieherin in Psychopathen- und Fürsorgeerziehungshäusern — Blindenlehrerin — Taubstummenlehrerin — Vikarin — Bibliothekarin.

Kunst.

Privatmusiklehrerin — Organistin, Chorleiterin.

Handel.

Kaufmann — akademisch gebildeter Kaufmann — Diplombaufmann — Bühnenrevisorin — Buchhändlerin — Handelslehrerin im Berufs- und Handelschulen — akademisch gebildete Diplombandelslehrerin.

Verkehr.

Reichspostbeamtin — Reichsbahnbeamtin — Reichsbahnbesetzerin.

Die Proletarierstern werden allerdings bei dieser sinnermittlernden Fülle von Berufen für ihre Mädchen ihre Wahl dadurch von vornherein stark umgrenzen müssen, daß sie jene Berufe aussuchen, die an ihrem Gebiete unerfüllbare Ansprüche stellen, denn die der Berufe liegen eine Vorbildung voraus, die schweres Geld kostet. Aber es bleiben immerhin noch genug Berufe übrig, unter denen auch minderbemittelte Eltern für ihre Töchter wählen können.

Zu dieser begrenzten Berufswahl für Frauen und Mädchen dürfen folgende Hinweise willkommen sein: Für die kaufmännischen Berufe ist eine gute Schulbildung, dann entweder eine dreijährige Lehrzeit als Kontoristin oder der zweijährige Besuch einer Handelsschule usw. erforderlich. Wer ohne diese Voraussetzungen den kaufmännischen Beruf ergreift, kann sicher sein, sich darin nicht lange behaupten zu können. Sind doch heute schon die beispielsweise an eine Stenotypistin gestellten Anforderungen ungemöhnlich hoch, ebenso die Anforderungen, die an Buchhalterinnen, Korrespondentinnen, Abteilungsleiterinnen, Einkäuferinnen usw. gestellt werden.

Die Frauenberufe in Handwerk und Gewerbe bieten daher im allgemeinen bessere Aussichten für eine Dauerstellung als die vorgenannten. Allerdings ist auch hier eine drei- bis vierjährige Lehrzeit zu absolvieren, genau wie durch die mündlichen Lehrlinge. Uebersetzen wird vielfach, daß der Lehrvertrag vor der Innungs- oder Handwerkskammer abgeschlossen werden muß, sonst kann das Mädchen keine Gezellen- und später eventuelle Meisterprüfung ablegen.

Eine Ausnahme machen nur die Gewerbe mit fortgeschrittener Spezialarbeit, wie das Wäfiggewerbe und die Kärzschneiderei, da die Ausbildung als Zuschneiderinnen, Einräucherinnen, Näherinnen, Begehrinnen, Wäfigerinnen usw. meist durch Tarifverträge geregelt ist.

Mädchen, die im Haushalt tätig sein wollen, wie Hausgehilfin, Haushaltspflegerin, auch im Gastmuttergewerbe als Köchin usw., werden in ihrem eigenen Interesse gut tun, die sogenannten „Haushaltsschulen“ zu besuchen, von denen es beispielsweise in Berlin eine große Anzahl gibt.

Wir glauben somit drei Berufsgruppen für Mädchen genannt zu haben, in denen die erforderliche Vorbildung nicht gerade mit unerwöhnlichen Kosten verknüpft ist. Unter gewissen Voraussetzungen könnte man auch noch den Beruf der Kranken- und Säuglingspflegerin hinzurechnen, soweit nämlich unsere städtischen Krankenhäuser und Säuglingsheimen Ausbildung, Wohnung und Verpflegung unentgeltlich und dazu noch ein Taschengeld gewähren, so daß die Mädchen ihren Eltern nicht zur Last zu fallen brauchen.

In allen Fällen, besonders aber da, wo die Eltern oder Erzieher über die Eignung der Mädchen zu bestimmten Berufen im Zweifel sind oder über die Aussichten dieses Berufes etwas Näheres zu erfahren wünschen, kann nur immer wieder empfohlen werden, die Berufsämter in Anspruch zu nehmen, die gern und kostenlos Auskunft erteilen.

Frauen in Japan.

Spricht man von den Frauen in Japan, so steigt vor dem geistigen Auge oft eine jener „kleinen Welt“ auf, wie sie durch eine bekannte Operette berühmt geworden sind, und man denkt an eines der japanischen Teemädchen, deren einziger Beruf darin besteht, den Männern zu gefallen und ihnen zu dienen. Tatsächlich gab es bis vor wenigen Jahrzehnten in Japan außer Ehefrauen nur Teemädchen und Hausangestellte. Alle anderen Berufe waren den japanischen Frauen durch das Gesetzbuch „Omna Daigaty“ verboten. Es hat lange Zeit gedauert, bis diese eiserne Ueberlieferung durchbrochen wurde, und noch vor dreißig Jahren waren in Japan, abgesehen von niederen berufstätigen Frauen, Metzgerinnen, Beamtinnen oder gar Schauspielerrinnen eine Unmöglichkeit gewesen. Doch der Kampf um die Gleichberechtigung der Frau, der in der ganzen Welt vor sich geht, hat auch in Japan zu einer Umwälzung auf diesem Gebiete geführt: Heute gibt es im Lande der Götter Beamtinnen, Zahnärztinnen, Hofbeamtinnen, Buchhalterinnen und sonstige weibliche kaufmännische Angestellte, ja sogar Dolmetscherinnen und Debetstinnen, neben zahlreichen Arbeiterinnen.

Auch die Bühne hat sich die japanische Frau inzwischen erobert, und ebenso gelang es ihr, in einzelnen Fällen in den Bereich der höchsten Beamtentartiere einzudringen.

Um die Befreiung der Japanerinnen aus den Fesseln der jahrhundertelangen „dreifachen Unterordnung“ unter den Vater, dann den Mann und nach dessen Tode den ältesten Sohn, hat sich eine Frau Tokiha in Tokio besonders verdient gemacht. U. a. gründete sie ein Krankehaus und eine Stiftung für die Erziehung einer medizinischen Fakultät. Ihre Hoffnung, daß in diesem Institut auch Mädchen ausgebildet werden würden, ist seitlich erst etwa 30 Jahre später in Erfüllung gegangen. Heute aber besitzt Japan neben über 500 Zahnärztinnen etwa 1200 diplomierte Metzgerinnen.



Aus der sozialistischen Jugendbewegung.

Wie auf der Berliner Frühjahrstagung des Reichsausschusses des Verbandes der Sozialistischen Arbeiterjugend mitgeteilt wurde, ist im Jahre 1928 die Zahl der Mitglieder von 48 859 auf 53 373 und die Zahl der Ortsgruppen von 1415 auf 1534 gestiegen. Aus allen Teilen des Reiches konnte von bester Zusammenarbeit von alt und jung, d. h. zwischen Sozialdemokratischer Partei und Arbeiterjugend, berichtet werden. Insbesondere ist die Zahl der in der Partei- und Gemeindefacharbeit tätigen älteren Mitglieder der SAJ im höchsten Maße gewachsen. Referate wurden über die Entwürfe eines Berufs- und Arbeiterbildungs- und des Arbeitererziehungsgesetzes erlassen und zum sozialdemokratischen Wehrprogramm folgende Resolution angenommen:

„Die Stellung der Sozialistischen Arbeiterjugend zu Krieg und Militarismus ist festgelegt in den Satzungen des Verbandes und im Programm der Sozialistischen Jugendinternationale. Die Sozialistische Arbeiterjugend betrachtet es nach ihren Satzungen als ihre höchste Aufgabe, unermüdet für den Völkerrfrieden zu kämpfen. Die Sozialistische Jugendinternationale hat in ihrer Exekutivomitscheidung vom November 1928 das Brüsseler Abklärungsprogramm der Sozialistischen Arbeiterinternationale begrüßt und die Verbände aufgefordert, dieses Programm als Grundlage ihrer Friedenserziehungsarbeit zu betrachten.“

Angesichts der Debatte über die Stellung der Sozialistischen Jugend zu dem Entwurf eines sozialdemokratischen Wehrprogramms verweist der Reichsausschuss erneut und ausdrücklich auf diese programmatischen Erklärungen unseres Verbandes und der Sozialistischen Jugendinternationale. Die Friedenserziehung der arbeitenden Jugend und die Unterstützung jeder Aktion der Sozialistischen Arbeiterbewegung für die Erhaltung des Friedens sind für die Sozialistische Arbeiterjugend Selbstverständlichkeiten.

Die Entscheidung über die politischen Maßnahmen zur Erreichung der sozialistischen Friedensziele ist Aufgabe der Parteiorganisation.“

Einen Hauptteil der Beratungen des Reichsausschusses nahmen die Vorbereitungen für den Internationalen Jugentag in Wien ein, zu dem jetzt bereits über 7000 Anmeldungen vorliegen und der eine imposante Kundgebung der internationalen sozialistischen Arbeiterjugend zu werden verspricht.

II.

Auch die Sozialistische Arbeiterjugend Berlin hat im Jahre 1928 ein wertvolles Stück Arbeit für die sozialistische Bewegung geleistet. Die Mitgliederzahl konnte von 2678 auf 3195, die Zahl der Gruppen von 81 auf 92 erhöht werden. Versuche der Kommunistischen Jugend, durch bestmögliche Spindel die Organisation zu spalten, sind mäßig gelöst.

Im Vordergrund der getroffenen Veranstaltungen standen nach wie vor solche bildenden Charakters, die in erster Linie der Einführung der Arbeitermädels und Arbeiterburden in die sozialistische Gedankenwelt dienten. Aber auch „Politische Informationsabende“, die sich mit den aktuellen politischen Fragen befassten, wurden abgehalten. Wenn sich darüber hinaus die Sozialistische Arbeiterjugend auch mit den Fragen der Jugendnot und des Jugendkulturs beschäftigte, so wurde doch nicht vernachlässigt, immer wieder nachdrücklich auf die freigezwirtschaftlichen Organisationen hinzuweisen, die in erster Linie die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der arbeitenden Jugend zu vertreten hätten und so wertvolle Werbearbeit auch für die freien Gewerkschaften leisteten.

Ein völlig neues Arbeitsgebiet ist durch die Schaffung von Sozialistischen Schülervereinen in einschlägigen Schulen erschlossen worden, die sich in kürzester Weise als bisher auch an die Schüler der höheren und mittleren Lehranstalten wandten und dort gute Erfolge erzielten.

III.

Am 9. und 10. März verammelten sich in Maandeburg die Delegierten der Bezirke und Ortsgruppen und der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde Deutschlands. Die Arbeit dieser sozialistischen Erziehungsorganisation der Jüngsten geht langsam aber ständig vorwärts. Die Zahl der Ortsgruppen ist von 374 auf 443 gestiegen. Wie im Vorjahre werden auch 1929 Zeitlagerkinderrepubliken während der Zeit der Sommerferien errichtet. Sie können nicht zu gleicher Zeit stattfinden, da der Widerstand, den die konfessionellen Kreise im Interesse ihrer kirchlichen Festtage gegen eine Vereinsteilnahme der Sommerferien leisten, durch die Parlamente bis jetzt nicht überwunden wurde. Sechs Zeitlager, und zwar in 1000 Meter Höhe, im Müggel nahe Obersdorf, in Franzen nahe Weiskow, auf einer Insel im Rhein bei Andernach, in der Dresdener Heide, bei Jena in Thüringen und bei Schmiedeberg in Schlesien werden errichtet. Das Rheinlandlager wird für acht Wochen errichtet und in zwei Etappen belegt. 8000 Kinder sind bereits gemeldet, die vier Wochen in diesen Kinderrepubliken wohnen und sie selbst verwalten werden. Weiterhin ist eine Beteiligung an einem dänischen Lager bei Kopenhagen und an dem österreichischen Lager bei Sing vorgelegen. In den deutschen Lagern werden ebenfalls ausländische Kinder zu Gast sein.

Die Lager 1927 und 1928 haben bereits gezeigt, daß dadurch für die Teilnehmer gute gesundheitliche Erfolge erzielt werden, das Zugehörigkeitsgefühl zur Arbeiterbewegung eine Festigung erfährt und der Wille, in späteren Jahren am

Kampfe für den Sozialismus teilzunehmen, wachgerufen und gestärkt wird.

Um die Kräfte der sozialistischen Erziehungsarbeit nicht zu zersplittern, wurde erneut angeregt, die Wege zu einer engen Verbindung und einheitlichen Kinderorganisationsarbeit mit den Arbeiterpartei- und Kulturvereinen zu ebnen.

Literatur.

Wie hier angelegentlich Schiller hat durch die Bundesbuchhandlung, Verlagsanstalt „Courier“, zu beziehen. Bestellungen durch die Druckverwaltung.

Die diesjährige Weisheit-Festschrift des Dieb-Verlages enthält folgende beachtliche Beiträge: Otto Weiss: „Das Fest der Arbeit“; Paul Kampffmeyer: „Der kämpfende, solidarische Mensch und das Weisheit“; Wilhelm Sellmann: „Der Sozialismus als Halt und Hilfe der Zeit“; Marie Judasz: „Die Mütter“; Arthur Crispian: „Die kulturelle Mission des Sozialismus“. In der Ausstattung übertrifft die Festschrift durch eine geschmackvolle Anwendung moderner Photo-Montage. Zwanzig Seiten stark, zum billigen Preis von 25 Pf., wird sie auch diesmal gern gekauft werden. Maigelzeiten-Bestellungen nimmt jede Volksbuchhandlung entgegen.

Eisenblätter „Macht und Arbeit in der europäischen Freiheit“. Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena. Broschüre 1,50 RM., in Ganzleinen 2,— RM., Vorzugsausgabe 2,75 RM.

Eisenblätter greift aus der Entwicklungsgeschichte der organisierten gesellschaftlichen Arbeit diejenige Periode heraus, die bisher noch am wenigsten Bearbeitung gefunden hat, obwohl sie zu den aufschlußreichsten der gesamten Entwicklung gehört. Die Macht- und Klassenkämpfe der europäischen Freiheit stehen im Mittelpunkt der Untersuchung, die sich bemüht, den Kampf um die Verteilung der Arbeit als den Beweggrund der sozialen Umwälzungen aufzuzeigen. Die Rolle des Monarchismus als soziale und wirtschaftliche Triebkraft gesellschaftlicher Organisation wird gewürdigt. Dann folgt die Entwicklung des Bürgerturns. Städtische und feudale Gesellschaft haben sich in Macht- und Interessenskonflikten scharf von einander ab, bis die wirtschaftliche und politische Emanzipation des Bürgerturns als notwendige Folge der neuen Verteilung der gesellschaftlichen Arbeit in Erscheinung tritt.

Das Buch macht auch äußerlich einen angenehmen Eindruck. Es zeigt sich würdig in die 17 bisher schon erschienenen Urania-Buchbelegaben ein, die zu hiermit wieder empfohlen hingewiesen sein soll. Ausführliche Verlagsverzeichnisse stellt der Urania-Verlag in Jena kostenlos zur Verfügung.

Blütenbestäubung durch Vögel wird im ersten Artikel des Märzheft der „Urania“. Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, behandelt. Es führt uns zunächst in die Tropen, wo Vögel die Uebertragung des Blütenstaubes von Blume zu Blume übernommen haben, ein Geschäft, das bei uns nur die kleinen Insekten besorgen. Jetzt ist die Zeit gekommen, wo die Wandervogel wieder stehen. Martin Dieb macht uns mit der Erforschung des Vogelzuges bekannt. Wie die Schutzfärbung in der Natur entsteht, zeigt an treffenden Beispielen G. v. Frankenberg. Die Treue ist keine deutsche Wesenseigenschaft, ihre Soziologie läßt vielmehr erkennen, wie dieser gesellschaftliche Begriff sich im Laufe der Geschichte geändert hat. Neueste Lehren sind Einblicke in die Großwerkstätten moderner Technik. Außer anderen Nachrichten aus allen Wissensgebieten enthält das Heft einen Ueberblick über die Neuentdeckungen in der Chemie. Grundfäßliches zum sozialen Wandern führt Georg Simon aus in seinem Aufsatz „Auf den Spuren der Bergangenheit“. Grippe und Neuroptik, zwei besonders wichtige Gebiete der Volksgesundheit, werden im Beiblatt „Der Leib“ behandelt. Erich Mühlhams Soldatenleben in neuer Vertonung beschließt das Heft. Jedem Interessenten werden von dem Urania-Verlag in Jena kostenlos Probehefte und Prospektte gesandt.

Bekanntmachungen des Bundesvorstandes.

Abhanden gekommen ist das Mitgliedsbuch des Kollegen Adolf Bahlsmeier in Münster in Westfalen, Hpt.-Nr. 2 154 728, sowie die Mitgliedskarte der „Satulita“ deselben, Hpt.-Nr. 77 529.

Falls diese Ausweise vorgezeigt werden, lind sie abzunehmen und an den Unterszeichneten einzuliefern. Ausgeschlossen wurden auf Grund des § 20 Ziffer 8 a und b der Bundesstatut:

- In Berlin: Walter Bartel, Hpt.-Nr. 148 177; Rudolf Clemens, Hpt.-Nr. 43 294; Gustav Ewert, Hpt.-Nr. 142 370; Wilhelm Gomolla, Hpt.-Nr. 115 336; Reinhold Grabow, Hpt.-Nr. 24 868; Carl Hado, Hpt.-Nr. 71 881; Erich Hage, Hpt.-Nr. 113 279; Wilhelm Hoff, Hpt.-Nr. 39 671; Werner Hübscher, Hpt.-Nr. 156 592; Hugo Jense, Hpt.-Nr. 157 444; Albert Kayser, Hpt.-Nr. 51 125; Emil Krüger, Hpt.-Nr. 84 551; Fried. Lamprecht, Hpt.-Nr. 76 829; Paul Laubsch, Hpt.-Nr. 131 690; Ernst Meißner, Hpt.-Nr. 92 484; Max Mühlhams, Hpt.-Nr. 74 579; Paul Richter, Hpt.-Nr. 81 120; Hermann Schuppenhauer, Hpt.-Nr. 14 139; Walter Hietmann, Hpt.-Nr. 82 871.

- In Leipzig: Arthur Beiler, Hpt.-Nr. 1 166 029; Max Beyer, Hpt.-Nr. 1 156 519; Walter Borich, Hpt.-Nr. 1 157 969; Paul Borte, Hpt.-Nr. 1 170 476; Otto Dittmar, Hpt.-Nr. 1 158 544; Max Eisner, Hpt.-Nr. 1 195 815; Friedr. Fersterer, Hpt.-Nr. 1 165 786; Robert Fied, Hpt.-Nr. 1 172 124; Engelbert Gietl, Hpt.-Nr. 1 193 176; Karl Gittel, Hpt.-Nr. 1 167 917; Fritz Grudenski, Hpt.-Nr. 1 167 624; Alfred Günther, Hpt.-Nr. 1 199 406; Max Henschel, Hpt.-Nr. 1 154 608; Ewald Karbiczek, Hpt.-Nr. 1 176 659; Max Kühn, Hpt.-Nr. 1 165 195; Albert Kleine, Hpt.-Nr. 1 169 850; Ernst Morze, Hpt.-Nr. 2 670 026; Fritz Reuhof, Hpt.-Nr. 1 182 600; Otto Schmidtchen, Hpt.-Nr. 1 171 932; Alfred Wersdorf, Hpt.-Nr. 1 197 584; Fritz Ulrich, Hpt.-Nr. 1 182 674; Hans Weiss, Hpt.-Nr. 1 176 787; Rudi Werner, Hpt.-Nr. 1 150 220.

Der Vorstand.

Oswald Schumann, Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 1, I.

